

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

Firma

Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG
Max-Eyth-Straße 40
73479 Ellwangen

Immissionsschutz

Sachbearbeiterin: Frau Wolf

Telefon: 09161 92-4321
Fax: 09161 92-94321
E-Mail: sandra.wolf2@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2025-57

Datum: 29.09.2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Vorhaben: Windpark „Breitenlohe“, Errichtung und Betrieb von drei Nordex
Windenergieanlagen, Typ N175/6.X mit 6.8 MW, NH 179,00 m, RD 175,00 m,
Anlagenhöhe 266,50 m

Anlagen:

- 1 Antragszeitschrift mit Prüfvermerken
- 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 8 BayBO)
- 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 b BImSchG)
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
- 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
- 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
- 1 Formblatt Veröffentlichungsdaten DFS GmbH
- 1 Merkblatt für erdverlegte Anlagen (N-ERGIE)
- 1 Merkblatt für Freileitungen (N-ERGIE)
- 1 Bestandsplan N-ERGIE Netz GmbH
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

Windpark „Breitenlohe“, Errichtung und Betrieb von drei Nordex Windenergieanlagen, Typ N175/6.X mit 6.8 MW, NH 179,00 m, RD 175,00 m, Anlagenhöhe 266,50 m

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.“

vgl. Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV

1.3 Standort der Anlagen

Anlage	Fl.Nr.	Gemarkung / Gemeinde	Koordinaten WGS 84 (Grad)
WEA 1	1804	Burghaslach	10°34'32.742"E, 49°42'59.648"N
WEA 2	1795	Burghaslach	10°34'42.972"E, 49°42'43.78"N
WEA 3	638	Markt Taschendorf	10°33'58.765"E, 49°42'57.258"N

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 28.05.2025 (Eingang LRA 11.06.2025).
- Inhaltsverzeichnis und Hinweis zu fehlenden Unterlagen
- Herstell- und Rohbaukosten Nordex N175 6.X TCS179 DIBtS, Fa. Nordex v. 16.12.2024
- Checkliste Windenergieanlagen
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Übersichtskarte, M 1:25.000, v. 23.04.2025
- Übersicht Koordinaten und Eckdaten
- Übersichtskarte Vorranggebiet Wind, RPV Westmittelfranken, M 1:25.000, v. 23.04.2025
- Prüfbescheid Typenprüfung Turm und Fundamente TCS179N-00, Bericht Nr. 3824115-162-d Rev. 2, TÜV SÜD, vom 19.12.2024
- Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm TCS179N-00, Bericht Nr. 3824115-112-d-6 Rev. 1, TÜV SÜD, vom 13.05.2024
- Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Gründung, Bericht Nr. 3824115-122-d-7 Rev. 2, TÜV SÜD, vom 13.11.2024
- Gutachtliche Stellungnahme, Bewertung der Konstruktion – Lastannahmen, Prüfnummer 3824115-12-d-1, TÜV SÜD, vom 20.11.2023
- Gutachtliche Stellungnahme, Evaluierung der Konstruktion – Lastannahmen, Bericht Nr. 3824115-10-d-1 Rev. 1, TÜV SÜD, vom 26.03.2024
- Gutachtliche Stellungnahme, Evaluierung der Konstruktion – Handbücher, Personensicherheit und Betriebsführungs- und Sicherheitssystem (BUSSY), Bericht Nr. 2740209-8-d-2 Rev. 36, TÜV SÜD, vom 25.11.2024
- Gutachtliche Stellungnahme, Evaluierung der Konstruktion – Rotorblatt, Bericht Nr. 3824115-35-e-3 Rev. 2, TÜV SÜD, vom 02.09.2024
- Gutachtliche Stellungnahme, Typprüfung – Rotorblatt, Bericht Nr. 3824115-174-d-3 Rev. 0, TÜV SÜD, vom 05.12.2024

- Gutachtliche Stellungnahme, Bewertung der Konstruktion – Maschinenbauliche Strukturen, Maschinenbauliche Komponenten, Bericht Nr. 2740209-47-d-4 Rev. 29, TÜV SÜD, vom 17.09.2024
- Gutachtliche Stellungnahme, Bewertung der Konstruktion – Verkleidung, Bericht Nr. 2740209-471-d-4 Rev. 4, TÜV SÜD, vom 10.12.2024
- Gutachtliche Stellungnahme, Bewertung der Konstruktion – Strukturkomponenten, Prüfnummer 3451400-110-d-11 Rev. 4, TÜV SÜD, vom 15.05.2024
- Gutachtliche Stellungnahme, Evaluierung der Konstruktion – Elektrische Komponenten und Blitzschutz, Bericht Nr. 2740209-54-d-5 Rev. 16, TÜV SÜD, vom 26.11.2024
- Gutachtliche Stellungnahme, Bewertung der Konstruktion – Verlängerung der Lebensdauer auf 21 bis 40 Jahre, Prüfnummer 3114128-222-d Rev. 7, TÜV SÜD, vom 05.12.2024
- Gutachtliche Stellungnahme, Bewertung der Konstruktion, Prüfnummer 3824115-220-d-1, TÜV SÜD, vom 23.01.2024
- Technische Beschreibung – N175/6.X, Doc.Nr. 2030462DE v. 12.05.2023
- Übersichtszeichnung Nordex WEA N175 6.X TCS179-00, v. 23.09.2022
- Übersichtszeichnung Nordex WEA N175 6.X TCS179-00 mit Draufsicht, v. 23.09.2022
- Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter, Doc.Nr. E0004289528 v. 06.06.2024
- Fundamente Nordex N175/6.X, Hybridturm TCS179 (Fundament mit und ohne Auftrieb), Doc.Nr. 9004671 v. 29.04.2024
- Kran- und Transportspezifikation „Ergänzung zu DG200853“, Revisionsstand: 02 / 15.08.2024
- Referenzenergieertrag Nordex N175/6.X, Doc.Nr. 9003500, v. 15.10.2024
- Schallgutachten „Windpark Breitenlohe“, Fa. renerco plan consult GmbH, Bericht NO-2024-UHLW-008-Schallgutachten WP v. 04.07.2025
- Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte, Doc.Nr. 9003487 v. 15.10.2024
- Schattenwurfgutachten „Windpark Breitenlohe“, Fa. renerco plan consult GmbH, Bericht SH-2024-UHLW-008-Schattengutachten WP Breitenlohe-Rep. v. 04.07.2025
- Schattenwurfmodul, Doc.Nr. K0815_051312_DE v. 24.09.2024
- Erklärung zur Umsetzung der Maßnahmen zur Risikominimierung durch Eiswurf und Eisfall (Eiswarnschilder und techn. Abschaltensorik)
- Übersichtsplan Eiswarnschilder, M 1:10.000, v. 25.06.2025
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Breitenlohe, Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. 2024-L-091-P4-R0 v. 24.06.2025
- Integrierter Sensor zur Eiserkennung, Fa. Nordex, Doc.Nr. 9016288, v. 11.03.2024
- Typenzertifikat „Ice Detection System IDD.Blade“, Fa. Wölfel Wind Systems GmbH & Co. KG, Nr. TC-DNV-SE-0439-03577-4, v. 17.01.2025
- Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Fiktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen, TÜV Nord, Bericht-Nr. 8118 365 241 D Rev. 2 v. 29.05.2024
- Antrag auf Baugenehmigung v. 28.05.2025
- Anlage zum Antrag auf Baugenehmigung; Bau- und Nachbargrundstücke
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 28.05.2025 (hier: 20.05.2025)
- Planunterlagen:
 - Übersicht Flurkarte, M 1:15:000, v. 22.04.2025
 - Übersicht Abstände zu Wohnbebauung, M 1:25.000, v. 22.04.2025
 - Übersicht Abstände zu Straßen, M 1:25.000, v. 22.04.2025
 - Detailplan WEA 1, M 1:1.500, v. 28.05.2025
 - Detailplan WEA 2, M 1:1.500, v. 28.05.2025
 - Detailplan WEA 3, M 1:1.500, v. 28.05.2025
 - Flächenplan Wald WEA 1, M 1:1.500, v. 28.05.2025
 - Flächenplan Wald WEA 2, M 1:1.500, v. 28.05.2025
 - Flächenplan Wald WEA 3, M 1:1.500, v. 28.05.2025

- Detailplan Betrieb WEA 1, M 1:1.000, v. 28.05.2025
- Detailplan Betrieb WEA 2, M 1:1.000, v. 28.05.2025
- Detailplan Betrieb WEA 3, M 1:1.000, v. 28.05.2025
- Schnittdarstellung Fundament WEA 1, M 1:100
- Schnittdarstellung Fundament WEA 2, M 1:100
- Schnittdarstellung Fundament WEA 3, M 1:100
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte M 1:1.000 mit Nachbarschaftsverzeichnis WEA 1 v. 23.05.2025
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte M 1:1.000 mit Nachbarschaftsverzeichnis WEA 2 v. 23.05.2025
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte M 1:1.000 mit Nachbarschaftsverzeichnis WEA 3 v. 23.05.2025
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Breitenlohe, Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. 2024-L-091-P3-R0 v. 24.06.2025
- Erklärung zur verkehrsrechtlichen Erschließung und Stromeinspeisung
- Übersichtsplan Erschließung, M 1:25.000, v. 23.04.2025
- Übersichtsplan interne Kabeltrasse, M 1:6.000 v. 23.04.2025
- Erklärung zur Baugrunduntersuchung (wird nachgereicht)
- Zustimmungserklärung Flächeneigentümer
- Hindernisangaben zur zivilen und militärischen Luftfahrt
- Datenblatt und Vorabfrageergebnis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Formular und Auskunft der Bundesnetzagentur Bonn zu Richtfunkbetreibern im Plangebiet vom 19.05.2025
- Übersichtsplan Richtfunkstrecken, M 1:25.000, v. 23.04.2025
- Abfrageergebnis Richtfunkbetreiber 450connect GmbH v. 30.05.2025
- Abfrageergebnis Richtfunkbetreiber Vodafone GmbH v. 26.05.2025
- Abfrageergebnis Richtfunkbetreiber Bay. Landeskriminalamt v. 30.05.2025
- Übersicht Tages- und Nachtkennzeichnung und Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)
- Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen, Doc.Nr. E0004000420 v. 14.06.2024
- Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen Doc.Nr. NALL01_064691_DE v. 05.11.2024
- Sichtweitenmessung, Doc.Nr. NALL01_020142_DE v. 24.10.2024
- Grundlagen zum Brandschutz 0, Doc.Nr. E0003944543 v. 05.12.2024
- Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Doc.Nr. E0003950753 v. 12.08.2024
- Erdungsanlage der Windenergieanlage, Doc.Nr. NALL01_008521_DE v. 23.08.2024
- Feuerlöschsystem, Doc.Nr. E0004494892 v. 22.07.2024
- Brandmeldesystem, Doc.Nr. E0004494891 v. 16.01.2024
- Brandschutznachweis, TÜV SÜD, Auftragsnr. 4070997 v. 03.03.2025
- Bescheinigung Brandschutz I, Dipl. Ing. (FH) Andreas Demant, Prüfsachverständiger für Brandschutz, SV-24-773 v. 14.04.2025
- Hinweis zu Feuerwehrplänen
- Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, Doc.Nr. NALL01_008535_DE v. 22.07.2024
- Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen, Doc.Nr. E0003937116 v. 26.04.2024
- Technische Beschreibung Befahranlage, Doc.Nr. NALL01_022693_DE v. 22.07.2024
- Flucht- und Rettungsplan, Doc.Nr. E0004283818 v. 04.07.2024
- Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage, Doc.Nr. NALL01_008514_DE v. 22.07.2024

- Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Doc.Nr. E0003951248 v. 22.07.2024
- Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen, Doc.Nr. NALL01_008534_DE v. 05.07.2024
- Merkblatt BLAK UmwS Windenergieanlagen; Beschreibung der AwSV-Anlagen
- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Betriebsstoffe:
 - o Shell Omala S5 Wind 320 v. 10.04.2024
 - o Mobil SHC Gear 320 WT v. 24.01.2024
 - o Castrol Optigear Synthetic CT 320 v. 23.11.2022
 - o Fuchs RENOLIN UNISYN CLP 320 v. 13.12.2022
 - o AVIA Avilub Gear PAO 150 v. 10.05.2022
 - o Shell Omala S4 GXV 150 v. 28.11.2023
 - o Antifrogen N v. 08.12.2022
 - o Shell Tellus S4 VX 32 v. 23.12.2023
 - o Midel 7131 SDS v. April 2023
 - o Klüber BEM 41-141 v. 08.07.2022
 - o Klübergrease WT v. 08.07.2022
 - o Klüberplex BEM 41-132 v. 25.09.2023
 - o Fuchs Urethyn XHD 2 v. 26.12.2022
 - o Fuchs Gleitmo 585 K v. 11.02.2023
 - o Fuchs Gleitmo 585 K Plus v. 25.12.2022
 - o Fuchs Ceplattyn-BL-white v. 12.12.2022
- Abfallbeseitigung, Doc.Nr. NALL01_008536_DE v. 22.07.2024
- Abfälle beim Betrieb der Anlage, Doc.Nr. E0004003703 v. 22.07.2024
- Betriebsanweisung Betriebsstörungen außenliegender Kühler, BA-Nr.: BA-Ger-Serv-030 v. 31.10.2023
- Betriebsanweisung Umschlag von wassergefährdenden Stoffen an WEA, BA-Nr.: BA-Ger-Serv-029 v. 30.10.2023
- Betriebsanweisung Befüll- und Entleervorgänge an Windenergieanlagen, Nr. 0486, v. 07.05.2024
- Stellungnahme zur Einhaltung der AwSV bei Befüll- und Entleervorgängen an Windenergieanlagen v. 29.05.2024
- Antrag auf Ausnahme für einen außenliegenden Rückkühler nach § 16 Abs. 3 AwSV
- Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Abfüllfläche
- Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Umschlagfläche
- Rückbauverpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB v. 14.05.2025
- Rückbauaufwand für Windenergieanlagen, Doc.Nr. 2017549DE, v. 12.06.2024
- Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N175/6.X mit 179 m Nabenhöhe
- Maßnahmen bei der Betriebseinstellung, Doc.Nr. 2018023DE v. 22.07.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan „Errichtung des Windparks Breitenlohe mit 3 WEA“, Fa. HPC AG, Harburg, Projekt-Nr. 2405859 v. 24.07.2025 mit Anlagen und Planunterlagen
- Fledermausmodul, Doc.Nr. K815_051313_DE, v. 14.06.2024
- Antrag auf Erteilung einer Rodungserlaubnis
- Flächenplan Wald Übersicht, M 1:4:000, v. 28.05.2025
- Tabellarische Darstellung der Rodungsflächen je Flurstück

2. Bedingungen:

2.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturhaushalts (LBP)

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt sind im nötigen Umfang geeignete **Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen** erforderlich. Diese wurden zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht vorgebracht.

- 2.1.1 Die beabsichtigten Maßnahmen und -flächen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen und es ist der Genehmigungsbehörde **bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn** ein entsprechendes Konzept zur Prüfung vorzulegen, das folgende Unterlagen/Inhalte umfasst:
- Lageplan
 - Bewertung und Bilanzierung von Ausgangs- und Zielzustand der einzelnen Kompensationsflächen
 - Festlegung von Herstellungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
 - Darlegung der rechtlichen Sicherung der Flächen
- 2.1.2 Die vorliegende Genehmigung erlangt erst durch eine abschließende schriftliche Bestätigung des Landratsamtes über die vorgebrachten Maßnahmen ihre Wirksamkeit.

2.2. Erlöschen der BImSchG-Genehmigung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens drei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage(n) begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Sie erlischt auch, wenn die Anlage(n) während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die zulässige Nutzung der Anlage(n) dauerhaft i. S. v. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgegeben wurde.

3. Auflagen und Hinweise:

3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

- 3.1.1 Die Maßnahme ist nach den am 24.09.2025 technisch geprüften Plänen auszuführen, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 3.1.2 Die Maßnahme ist ferner nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2 Baurecht, Standsicherheit und Brandschutz

- 3.2.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck "**Baubeginnsanzeige**" schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).
- 3.2.2 Spätestens **8 Wochen vor Baubeginn** ist ein **Baugrundgutachten** eines geotechnischen Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 3.2.2.1 Das Baugrundgutachten muss bestätigen, dass die der Auslegung der Windenergieanlagen zugrunde liegenden Anforderungen an den Baugrund und die hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. höchster Grundwasserpegel) an den jeweiligen Aufstellorten der Anlagen eingehalten sind (Abschnitt 3 Buchstabe H der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen bzw. Nr. 3.3 der Anlage A 1.2.8/6 der Bayer. Techn. Baubestimmungen).
- 3.2.2.2 Hinsichtlich der Mindestanforderung an Umfang und Qualität geotechnischer Untersuchungen sind die Gründungen von Windenergieanlagen der Geotechnischen Kategorie

3 nach DIN EN 1997-1, Abs. 2.1 bzw. DIN 1054 Abs. A 2.1.2 zuzuordnen.

3.2.2.3 Auflagenvorbehalt

Die Anforderung weiterer Nachweise aufgrund des noch ausstehenden Baugrundgutachtens bleibt vorbehalten. Ebenso vorbehalten bleiben weitere Auflagen aufgrund der Ergebnisse des Baugrundgutachtens.

- 3.2.3 Der Prüfsachverständige für Brandschutz muss die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihm bescheinigten Brandschutznachweises überwachen und bescheinigen (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO). Diese Bescheinigung (**Brandschutz II**) ist dem Landratsamt mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

Hinweis: Hinsichtlich der Belange des Brandschutzes wurde das Vorhaben antragsgemäß nicht bauaufsichtlich geprüft.

- 3.2.4 **Vor Baubeginn** ist die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen (§ 1 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen Im Bauwesen - PrüfVBau) über die Einhaltung der in den Bauvorlagen festgelegten Grundfläche und Höhenlage (Einmessbescheinigung) der Windenergieanlagen vorzulegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

- 3.2.5 Die im Verfahren vorgelegten Typenprüfungen und die darin enthaltenen Auflagen sind bei der Bauausführung zu beachten.

- 3.2.6 Aufgrund Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO wird das Landratsamt die Bauüberwachung hinsichtlich der Standsicherheit einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit übertragen.

- 3.2.6.1 Der Beginn standsicherheitsrelevanter Arbeiten (beginnend beim Aushub der Fundamentgrube) ist daher dem Landratsamt rechtzeitig, **mind. 2 Wochen vorher**, anzuzeigen (Art. 78 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

- 3.2.6.2 Die freigelegten Gründungssohlen (vor Einbringen der Sauberkeitsschicht!) sind vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit abnehmen zu lassen; die Gründungsvoraussetzungen müssen hierbei von diesem bestätigt werden.

- 3.2.6.3 Den Anweisungen des Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Zuge seiner Bauüberwachung ist Folge zu leisten.

- 3.2.7 Der Glanzgrad der äußeren Oberflächen von Turm, Gondel und Rotor ist zur Reduzierung von Lichtreflexionen (Schutz des Landschaftsbildes - § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) möglichst niedrig zu halten (d. h. möglichst matte Oberflächen). Werden hierfür Anstriche mit einem Glanzgrad G3 nach EN ISO 2813 verwendet, so gilt diese Auflage als eingehalten.

- 3.2.8 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).

- 3.2.9 Spätestens **4 Wochen vor Nutzungsaufnahme** sind dem Landratsamt vorzulegen:

- a) die geprüfte Bedienungsanleitung,
- b) das geprüfte Wartungspflichtenbuch

- 3.2.10 Das von der Herstellerfirma als mängelfrei bestätigte **Inbetriebnahmeprotokoll** ist **spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme** der Windenergieanlagen vorzulegen.
- 3.2.11 Die im Wartungspflichtenbuch aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.
Die Wartungsprotokolle sind mind. 5 Jahre aufzubewahren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.
- 3.2.12 Die Wiederkehrenden Prüfungen gem. Abschn.15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen (Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015) sind fristgerecht durchzuführen.
- 3.2.13 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die genehmigten Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise, sowie ggf. die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 3.2.14 Prüfungen sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen:
Die für das Vorhaben erforderlichen sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sind nach den Bestimmungen der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend prüfen zu lassen.
Die Prüfbescheinigungen bzw. -bestätigungen sind mind. 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen
- 3.2.15 Rückbausicherung:

Zur Sicherstellung der abgegebenen Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches -BauGB- ist vor Baubeginn eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft (unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB) **in Höhe von 729.357,12 Euro** zugunsten des Freistaates Bayern -vertreten durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim- zu bestellen und die Bürgschaftsurkunde des Bankinstitutes im Original bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch) zu hinterlegen.

Die Bürgschaftsurkunde wird zurückgegeben, wenn die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut wurde.

Alternativ zur Bankbürgschaft kann auch ein anderes geeignetes Sicherungsmittel i. S. v. § 232 BGB (z. B. Einrichtung eines verpfändeten Rücklagenkontos oder eines offenen Treuhandkontos) nach näherer Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde gewählt werden.

Für den Fall der Rechtsnachfolge, z. B. bei einem Betreiberwechsel, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, die geleistete Sicherheit so lange zur Verfügung zu stellen, bis vom Rechtsnachfolger eine neue Sicherheit hinterlegt bzw. eingerichtet wurde. Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er die erforderliche Sicherheit entsprechend den genannten Vorgaben erbracht hat bzw. in die geleistete Sicherheit des ursprünglichen Betreibers wirksam eingetreten ist.

Die Anpassung der Höhe der Rückbausicherungsleistung aufgrund von Kostensteigerungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.3 Immissionsschutz – allgemein –

3.3.1 Verantwortliche Person

Dem Landratsamt ist spätestens zu Baubeginn schriftlich (formlos) anzuzeigen, welche Person,

bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG auf Aktien) welches Mitglied des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

bei Personengesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern wer von Ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 b BImSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

3.3.2 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.3.3 Organisationsplan

Von der verantwortlichen Person nach Auflage Nr. 3.3.1 ist bis spätestens zur Inbetriebnahme dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist ein Organisationsplan für den Betrieb vorzulegen, aus dem die personelle Besetzung, die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten und das Verhältnis der Organisationseinheiten zueinander (Weisungsbefugnis) hervorgehen.

Eine Namensangabe ist erforderlich für den Geschäftsführer/Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

3.4 Technischer Immissionsschutz

Lärmschutz

Für die Beurteilung der von der Anlage verursachten Lärmimmissionen gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 26.08.1998, GMBI 1998, S. 501 ff.).

Tagzeit:

- 3.4.1 Der Schallleistungspegel (Schallemissionswert) der WEA 1 bis 3 darf **tagsüber** (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) den Wert von jeweils

$$L_{e,max} = 108,6 \text{ dB(A)},$$

nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“, in der jeweils aktuellen Fassung (Herausgeber: FGW – Fördergesellschaft für Windenergie e.V.) nicht überschreiten. Der Schallemissionswert der Windkraftanlage gilt als eingehalten, wenn der nach o. g. Richtlinie bestimmte Emissionswert zuzüglich der Messunsicherheit den festgelegten Schallleistungspegel nicht überschreiten. In den o.g. Schallleistungspegel ist ein Zuschlag von 1,7 dB(A) für die Ungenauigkeit der Schallvermessung ($\sigma_R=0,5$), die Serienstreuung ($\sigma_P=1,2$) und die Anwendung eines oberen Vertrauensniveaus von 90 % enthalten ($1,28 \times \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$).

- 3.4.2 Der o. g. Schallleistungspegel beinhaltet folgendes **Oktavspektrum** für den **Betriebsmodus 0 (Normalbetrieb)**:

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000	Summe
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)] ohne Unsicherheitszuschläge	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4	106,9
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)] inkl. Unsicherheitszuschläge, Vertrauensniveau von 90 %	91,4	98,2	101,6	102,1	103	100,9	91,6	75,1	108,6

Nachtzeit:

- 3.4.3 Die Windenergieanlagen 1, 2 und 3 sind zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) schallreduziert zu betreiben.

Der Schallleistungspegel (Schallemissionswert) Windenergieanlagen darf **nachts** (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) den Wert von

$$\begin{aligned} \text{WEA 1:} \quad L_{e,max} &= 106,7 \text{ dB(A)}, \\ \text{WEA 2:} \quad L_{e,max} &= 106,2 \text{ dB(A)}, \\ \text{WEA 3:} \quad L_{e,max} &= 102,7 \text{ dB(A)}, \end{aligned}$$

nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“, in der jeweils aktuellen Fassung (Herausgeber: FGW – Fördergesellschaft für Windenergie e.V.) nicht überschreiten. Der Schallemissionswert der Windkraftanlage gilt als eingehalten, wenn der nach o. g. Richtlinie bestimmte Emissionswert zuzüglich der Messunsicherheit den festgelegten Schallleistungspegel nicht überschreiten. In den o.g. Schallleistungspegel ist ein Zuschlag von 1,7 dB(A) für die Ungenauigkeit der Schallvermessung ($\sigma_R=0,5$), die Serienstreuung ($\sigma_P=1,2$) und die Anwendung eines oberen Vertrauensniveaus von 90 % enthalten ($1,28 \times \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$).

- 3.4.4 Die o. g. Schallleistungspegel beinhaltet folgendes **Oktavspektrum** für den **Betriebsmodus 4,5 und 9 (schalloptimierter Betrieb)**:

WEA	Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
-----	---------------	----	-----	-----	-----	------	------	------	------	-------

1 (Mode 4)	$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	87,8	94,6	98,0	98,5	99,4	97,3	88,0	71,5	105,0
	$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,5	96,3	99,7	100,2	101,1	99,0	89,7	73,2	106,7
2 (Mode 5)	$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	87,3	94,1	97,5	98,0	98,9	96,8	87,5	71,0	104,5
	$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,0	95,8	99,2	99,7	100,6	98,5	89,2	72,7	106,2
3 (Mode 9)	$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	83,8	90,6	94,0	94,5	95,4	93,3	84,0	67,5	101,0
	$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,5	92,3	95,7	96,2	97,1	95,0	85,7	69,2	102,7

- 3.4.5 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen. Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben. Ist die Funktion der schallreduzierten Modi zur Nachtzeit nicht gesichert, so darf die Anlage nachts nicht betrieben werden.
- 3.4.6 Die vom Betrieb der Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche dürfen nicht impuls- oder tonhaltig gemäß TA Lärm sein.
- 3.4.7 Die Windkraftanlage ist regelmäßig zu warten. Verschleißteile, die eine Erhöhung der Geräuschemission bewirken können, sind rechtzeitig auszutauschen. Über alle Inspektions- bzw. Wartungsarbeiten sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen und mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind diese Aufzeichnungen dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim vorzulegen.
- 3.4.8 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, wie im Gutachten und den dazugehörigen Berechnungen zugrunde gelegt (z. B. mit TES).

Abnahmemessung

- 3.4.9 Frühestmöglich, jedoch spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme des Windparks, ist der messtechnische Nachweis zu führen, dass die Emissionswerte ($L_{e,max,Okt}$ und $L_{e,max}$) der Windenergieanlagen in den verwendeten Betriebsmodi, die der Genehmigung (Schallimmissionsprognose) zugrunde gelegt wurden, nicht überschritten werden. Der Messbericht ist dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch–Bad Windsheim – Fachbereich Immissionsschutz – unaufgefordert vorzulegen.
- 3.4.10 Für die Messung nach Ziff. 3.4.10 darf nur ein Messinstitut beauftragt werden, welches nach § 29b BImSchG bekannt gegeben ist und zudem nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windkraftanlagen hat.
- 3.4.11 Die Messungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie), in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Dabei genügt es an einer der Windenergieanlagen Messungen der drei verwendeten Betriebsmodi durchzuführen.
- 3.4.12 Spätestens **einen Monat nach Inbetriebnahme** ist dem Landratsamt Neustadt a.d. Aisch–Bad Windsheim – Fachbereich Immissionsschutz – eine Auftragsbestätigung für eine Abnahmemessung vorzulegen.

- 3.4.13 Für die emissionsseitige Abnahmemessung ist ein Betriebsbereich zu wählen, bei welchem eine Windgeschwindigkeit erfasst wird, in welcher der maximale Schallleistungspegel zu erwarten ist. Der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm ist nicht vorzunehmen.
- 3.4.14 Sollten die ermittelten Emissionswerte (Oktavspektren) zuzüglich Messunsicherheiten (oberer Vertrauensbereich von 90%) höher ausfallen als o.g. Oktavspektren, ist mit den Ergebnissen der Abnahmemessung (Oktavschallleistungspegel) zuzüglich Messunsicherheit (oberer Vertrauensbereich von 90%) eine erneute Schallimmissionsprognose zu erstellen. Es sind die gleichen Berechnungsparameter (vgl. LAI-Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen) zu verwenden wie bei der diesem Bescheid zugrunde gelegten Prognose. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen.
- 3.4.15 Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.
- 3.4.16 Die Schallemissionen der Windenergieanlagen dürfen keine immissionswirksame Tonhaltigkeit gemäß TA Lärm aufweisen. Falls die Emission eine Tonhaltigkeit im Nahbereich ($KTN \leq 2 \text{ dB}$) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.

Hinweis: Auf eine Abnahmemessung kann verzichtet werden, wenn vor der Abnahmemessung mindestens drei Vermessungen des gleichen Windenergieanlagentyps in den verwendeten Betriebsmodi gemäß FGW-Richtlinie Teil 1 vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die Summe aus den gemessenen Emissionspegeln der Anlage und der sich daraus ergebenden Zuschläge für Unsicherheiten kleinere oder gleiche Werte ergeben als die entsprechenden Ansätze im Prognosegutachten. Alternativ ist mit den Werten aus der Dreifach-Vermessung eine erneute Schallprognose zu erstellen, die die Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachweist.

- 3.4.17 Wenn nach Ablauf der Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme keine Abnahmemessung erfolgt ist, dann sind in regelmäßigen Abständen (monatlich oder in Absprache mit der Genehmigungsbehörde) die Gründe für die Nichtmessung/-en unter Angabe der Messbedingungen vom beauftragten Messinstitut der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3.4.18 Sollte der o. g. messtechnische Nachweis über die maximale Schallemissionen der Windenergieanlagen nicht innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme erfolgen, so ist sicherzustellen, dass der Betrieb in der Nacht bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung derart angepasst wird, dass der Schallemissionspegel den maximal zulässigen Schallleistungspegel (inkl. Unsicherheiten – oberer Vertrauensbereich von 90%) nachts um mindestens 3 dB(A) unterschreitet.

Ein entsprechender Nachweis über die Umstellung in die leiseren Betriebsmodi ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Optische Effekte

- 3.4.19 Für die Oberfläche der Rotoren sowie des Gehäuses sind Farben mit matten Glanzgraden (z. B. RAL 7035 - lichtgrau) zu verwenden, um mögliche Lichtreflexe zu minimieren.
- 3.4.20 Es muss durch eine geeignete Abschaltvorrichtung (Abschaltautomatik) überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen insgesamt (inklusive Vorbelastung) **real** an allen maßgeblichen Immissionsorten

8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten.

Hinweis: Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) gleichgestellt.

3.4.21 Nach der Schattenwurfprognose mit Bericht „Windpark Breitenlohe“ vom 04.07.2025 der Renenco Consult ergeben sich folgende exemplarische Immissionsorte:

IO	Immissionsorte
A	Breitenlohe 32A, Burghaslach
B	Breitenlohe 31, Burghaslach
C	Breitenlohe 29, Burghaslach
D	Breitenlohe 26, Burghaslach
E	Buchbach 5, Burghaslach
F	Buchbach 8, Burghaslach
G	Harthof 4, Burghaslach
H	Harthof 3, Burghaslach
I	Kirchrimbach 6D, Burghaslach
J	Steigerwaldstraße 24, Markt Taschendorf
K	Steigerwaldstraße 4, Markt Taschendorf
L	In der Hard 1, Markt Taschendorf
M	Buchmühle 9A, Burghaslach

3.4.22 Es ist sicherzustellen, dass an allen betroffenen Immissionsorten die oben genannten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Anhand der Schattenrasterkarte (Anlage „Gesamtbelastung – Shadow Karte“) sind die vom Schattenwurf betroffenen Ortsbereiche auf zusätzliche, für die Berechnung der Abschaltung notwendige, Rezeptoren zu prüfen.

3.4.23 Da die Grenzwerte davon ausgehen, dass die betroffenen Windkraftanlagen zu den Abschaltzeiten annähernd stillstehen, sind bei der Berechnung die Anfahr- und Auslaufzeiten der Anlagen zu berücksichtigen.

3.4.24 Spätestens vier Wochen **vor Inbetriebnahme** ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim – Fachbereich Immissionsschutz – ein Konzept vorzulegen, das sicherstellt, dass die Anforderungen der Ziff. 3.4.20 eingehalten werden.

3.4.25 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu

nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

- 3.4.26 Die ermittelten Daten zu Sonneneinstrahlung, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind sieben Jahre aufzubewahren. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.5 Abfallrecht

- 3.5.1 Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- 3.5.2 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen.
- 3.5.3 Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ist auf Verlangen gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nachzuweisen (z. B. durch Vorlage Entsorgungsnachweise, Belege, Rechnungen).
- 3.5.4 Insoweit Bodenaushubmaterial bei der Errichtung der Anlage als Abfall anfällt, ist dieses entsprechend der Schadstoffbelastung sowie unter Beachtung der abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die oberste Bodenschicht ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden (vgl. § 202 BauGB).

Hinweis: Die Verwendung von Ersatzbaubaustoffen (z. B. Kranaufstellplatz, Wegeertüchtigung) ist vorher mit dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim abzustimmen. Es gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung.

3.6 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 3.6.1 Der Betreiber ist für den sicheren Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Befahranlage) verantwortlich.
- 3.6.2 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen festlegt und die Prüfungen (vor Inbetriebnahme und wiederkehrend) durchgeführt werden.
- 3.6.3 Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und jederzeit bereit zu halten.

3.7 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

- 3.7.1 Das Füllvolumen der Kühleinrichtung ist so zu begrenzen, dass selbst bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit, insbesondere durch Temperaturänderung, ein Austritt, z. B. über Belüftungseinrichtungen, ausgeschlossen ist.
- 3.7.2 Als Kühlflüssigkeit dürfen nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwendet werden:
- a. nicht wassergefährdende Stoffe oder
 - b. Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglykol sind.
- 3.7.3 Eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und eine Störmeldung absetzen.

- 3.7.4 Nach Montage in der Windenergieanlage ist das gesamte System des außenliegenden (Rück-)Kühlers einer Druckprüfung als Dichtheitsprüfung mit dem 1,5-fachen max. Pumpendruck zu unterziehen. Die Komponenten sind mindestens jährlich, z. B. im Rahmen der Wartung, durch fachkundiges Wartungspersonal zu überprüfen.
- 3.7.5 Die außenliegenden (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu prüfen.
- 3.7.6 Die Betriebsanweisungen zum Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen und die Betriebsanweisung „Betriebsstörung außenliegender Kühler“ sind an der Windenergieanlage, vorzugsweise am Zugang zum Turm (Mast) oder im Eingangsbereich unten im Turm anzubringen.
- 3.7.7 Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z. B. per Sprechfunk, ist sicherzustellen.
- 3.7.8 Leckagen beim Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind durch geeignete Bindemittel unverzüglich aufzusaugen und als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.7.9 Bei der Stilllegung hat der Betreiber der Anlage alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern (§ 17 Abs. 4 AwSV).

Hinweise:

- *Beim Bau und Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie der Wassergesetze zu beachten. Die hierzu erlassenen Technischen Regelwerke und die Regeln der Technik sind einzuhalten.*
- *Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlage, sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Überwachung einen Verdacht auf Undichtheit, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern. Besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, hat er unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.*
- *Es ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen.*
- *Wird bei den Gründungsarbeiten der Windräder Grundwasser aufgeschlossen, ist dies dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim schriftlich anzuzeigen, da dann ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung erforderlich ist.*

3.8 Bodenschutzrecht

- 3.8.1 Sollten bei Aushubarbeiten trotz der negativen Auskunft optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3.8.2 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist bei der Maßnahme/im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer

Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).

3.9 Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- 3.9.1 Die vorgesehenen allgemeinen und konkreten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V1 bis V9) sowie die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF1) in Kap. 4.1 und Kap. 4.2, S. 59-64 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind verbindlich einzuhalten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Ergänzend bzw. konkretisierend zu den Ausführungen des Maßnahmenkonzepts (Kap. 4.1 und Kap. 4.2 des LBP) gilt hierbei:

- 3.9.2 Zu V1 Ökologische Baubegleitung:

- 3.9.2.1 Die Ökologische Baubegleitung ist rechtzeitig vor der Umsetzung des hier zur Genehmigung stehenden Vorhabens zu beauftragen.
Diese hat sämtliche naturschutzrelevante Aspekte in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Errichtung und der Inbetriebnahme der WEA zu betreuen und zu begleiten und ist über die einzelnen Maßnahmen hinreichend und rechtzeitig zu informieren.

- 3.9.2.2 Die Ökologische Baubegleitung ist spätestens mit Anzeige des Baubeginns, in jedem Fall jedoch rechtzeitig vor Beginn jeglicher (auch nur vorbereitender) Maßnahmen gegenüber dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu benennen.

- 3.9.2.3 Der Ökologischen Baubegleitung sind vor und während des Baus der Anlagen zur Wahrung ihrer Aufgaben die nötigen Weisungsbefugnisse einzuräumen.

- 3.9.2.4 Insbesondere sämtliche Maßnahmen mit Bezug zum Artenschutz, wie z. B. die vorherige Kontrolle zu fällender Gehölze, die Baufeldfreimachung oder die Anbringung der Nisthilfen sowie sämtlicher, während der Vorbereitung oder der Errichtung der WEA auftretender Konflikte im Baufeld und im Bereich der Zuwegungen erfordern sowohl rechtzeitig vor als auch während des Baus eine intensive Begleitung der Arbeiten vor Ort. Diese ist durch die Ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Bei Auftreten von Problemen ist Rücksprache mit dem Landratsamt zu halten.

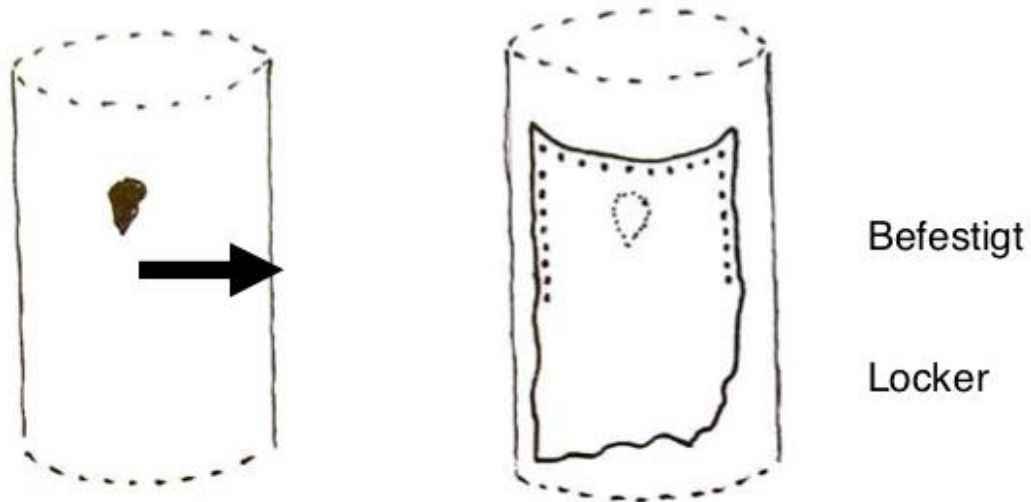
- 3.9.2.5 Darüber hinaus gilt Vorstehendes auch für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen.

- 3.9.2.6 Die Ökologische Baubegleitung hat die von ihr betreuten und durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen halbjährlich zum 01. März und zum 01. Oktober vorzulegen. Während der anschließenden Betriebsphase sollen die Aufzeichnungen über die ersten fünf Jahre jährlich jeweils zum 01. Oktober sowie auf Verlangen dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Berichtsform vorgelegt werden.

- 3.9.3 Zu V2 Baumfällungen im Spätherbst/Winter:

- 3.9.3.1 Betroffene Höhlenbäume, die als Quartiere für Fledermäuse dienen können und als solche identifiziert wurden, dürfen abweichend von den Ausführungen des LBP ausschließlich im Zeitraum von 15. September bis 15. Oktober, also nach Ende der Jungenaufzucht und vor Beginn des Winterschlafs der Fledermäuse, gefällt werden.

Alternativ sind vor der Fällung vorgenannter Bäume sogenannte Reusenverschlüsse anzubringen (zwischen dem 01. September und dem 15. Oktober). Dies sind Folien, die über der Einflugöffnung befestigt werden und einen Einflug von Fledermäusen in das Quartier verhindern. Ein Verlassen des Quartiers ist jedoch weiterhin möglich (Hammer & Zahn, 2011). Über der Quartieröffnung wird eine Folie angebracht. Eine weitere Folie wird unterhalb der ersten Folie angebracht. Beide Folien werden, bis auf den unteren Bereich der oberen Folie eng an den Stamm anliegend angebracht (vgl. nachfolgende Abbildung). Die Bäume sind im anschließenden Winterhalbjahr bis spätestens 28./29. Februar zu fällen.



3.9.4 Zu V3 Baufeldfreimachung:

3.9.4.1 Abweichend von „V3 Zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung“ ist aufgrund des Vorkommens von Haselmäusen und deren Nutzung von Wurzelstöcken als Winterquartiere an die einschlägigen Aktivitätszeiten dieser Art anzupassen. Aus diesem Grund soll das Abschieben des Oberbodens und die Entfernung von Wurzelstöcken nicht wie vorgesehen zwischen März und Mai (gem. LBP) erfolgen, sondern ausschließlich zwischen 01. Mai und 30. September (also nach Verlassen der Winterquartiere) erfolgen.

3.9.5 Zu V6 Gondelmonitoring:

3.9.5.1 Zur Minderung des Kollisionsrisikos schlaggefährdeter Fledermausarten ist ab der Inbetriebnahme der beiden Windenergieanlagen (einschließlich Probetrieb) jeweils folgender pauschaler Abschaltalgorithmus umzusetzen:

Zeitraum	Abschaltung
01.04. – 30.09.	Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
01.10. – 31.10.	Abschaltung von eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
01.11. – 15.11.	Abschaltung von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6 m/s (Mittelwert im Zehn-Minuten-Intervall)	

3.9.5.2 Bei Niederschlägen ab 0,2 mm/h oder Temperaturen unter 10 °C sind keine Abschaltungen notwendig.

3.9.5.3 Der Algorithmus ist entsprechend den Vorgaben der Herstellerfirma einzuprogrammieren und mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der WEA dem Landratsamt in geeigneter Form nachzuweisen.

3.9.5.4 Der Betreiber kann nach Durchführung eines zweijährigen Gondelmonitorings die Anwendung eines standortspezifisch verfeinerten Abschaltalgorithmus vorschlagen, der einer Prüfung und Anordnung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bedarf.

Folgende Maßgaben sind hierfür zu beachten:

- Das Gondelmonitoring erfolgt gemäß den Vorgaben aus Anlage 5 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14. August 2023 sowie der „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft – Teile 1 bis 3“ vom Mai 2017 des Bay. Landesamts für Umwelt.
- Das Gondelmonitoring ist an den WEA 1 und WEA 3 durchzuführen.
- Die enthaltenen Vorgaben zu Methodik und technischen Spezifikationen bei der Wahl und Einstellung der Messgeräte sowie der statistischen Auswertung unter Verwendung der zum Zeitpunkt der Erfassungen aktuellen Version von „ProBat“ sind zur Ableitung verwertbarer Ergebnisse zwingend einzuhalten.
- Die akustischen Messungen erfolgen jeweils vom 15. März bis zum 15. November eines Jahres. Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Messperioden, dies gilt auch bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen innerhalb einer laufenden Messperiode. Die täglichen Erfassungszeiten (vgl. Frage 12 in Teil 1: Fragen und Antworten, „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft“, Bay. LfU 2017) sind zu beachten.
- Während der Durchführung des Gondelmonitorings ist der pauschale Abschaltalgorithmus grundsätzlich beizubehalten, sofern das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim nicht etwas anderes anordnet.
- Die Erfassungen des Gondelmonitorings sind nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft“ kontinuierlich zu überwachen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen zur Ableitung verwertbarer Ergebnisse z. B. die Mindestzahl gültiger Messaufnahmen, sind einzuhalten.
- Über das Ergebnis des Monitorings ist nach dem ersten Jahr ein Zwischenbericht und nach dem zweiten Jahr ein Abschlussbericht, jeweils bis Ende Januar des Folgejahres, vorzulegen.

Folgende Inhalte sind Bestandteile des Zwischen- bzw. Abschlussberichts:

- erfasste Fledermausaktivitätswerte,
- zugehörige Aufzeichnung der Witterungsbedingungen (Windgeschwindigkeit, Niederschlag, Temperatur),
- Betriebsprotokoll,
- technische Daten der Erfassung (verwendeter Detektortyp, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise), Reichweite des eingestellten Empfangs im eingestellten Frequenzbereich, der die artenspezifischen Hauptfrequenzbereiche umfassen muss, Anbringungsort und -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Darstellung der Kalibrierung der Mikrofone zeitnah vor der Installation und tägliche Schwankungen der Mikrofonempfindlichkeit im Erfassungszeitraum relativ zur ursprünglichen Kalibrierung,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten, Störungen, Defekte
- Daten zur WEA selbst (Standort, Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter, Turmbauweise, Art und Intensität der Leuchtbefuerung) sowie

- qualifizierte, gutachterliche Auswertung des Monitorings mit
- Vorschlag für die Anpassung des Abschaltalgorithmus zur Wahrung der statistischen Kollisionszahl von max. 2,0 Fledermäusen pro Windenergieanlage und Jahr.

3.9.5.5 Das Landratsamt legt den Algorithmus und die Abschaltwindgeschwindigkeit basierend auf den Monitoringergebnissen des ersten Messjahres für das zweite Betriebsjahr und basierend auf den Ergebnissen der ersten beiden Messjahre für den dauerhaften Betrieb ab dem dritten Jahr fest.

3.9.5.6 Für den Fall von gehäuften und/oder länger andauernden Betriebsstörungen sowie aus anderen Gründen unzureichender Datenlage, anhand derer der neue Betriebsalgorithmus nicht festgelegt werden kann, bleiben weitere Auflagen zur Verlängerung des Monitoringzeitraums ausdrücklich vorbehalten. Der bis dahin zulässige Abschaltalgorithmus gilt in diesem Fall weiterhin.

3.9.6 Zu V8 Beleuchtung:

3.9.6.1 Zum Schutz von Fledermäusen sowie Vermeidung einer Anlockwirkung von Insekten ist auf Nachtbaustellen zu verzichten.

3.9.7 Zu CEF01 Höhlen-/Spaltenquartiere von Fledermäusen und höhlenbewohnenden Brutvogelarten:

3.9.7.1 Die konkreten Flächen und Bäume sind durch die Ökologische Baubegleitung in einem Lageplan (Flurstück, Flurnummer, Gemarkung) einzutragen. Der Lageplan ist dem Landratsamt vor Baubeginn zu übermitteln. Dies gilt sowohl für die anzubringenden Vogel-/Fledermauskästen (inkl. Angabe der verwendeten Bautypen) als auch für die auszuweisenden Biotopbäume (inkl. Angaben zu Baumart und Brusthöhendurchmesser). Zur Lage der Ersatzhabitate ist § 45 Abs. 7 BNatSchG zu berücksichtigen.

Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme nach § 6 WindBG

3.9.8 Da für die Standorte WEA 1 und WEA 2 keine Daten vorliegen sowie für den Standort der WEA 3 bereits anhand unvollständiger Daten ein unwiderleglich signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Uhu und Baumfalke abzuleiten sind, sind für alle drei Anlagen Zahlungen in nationale Artenhilfsprogramme zu entrichten.

3.9.8.1 Für WEA 1, WEA 2 und WEA 3 beträgt die Höhe der **für die Dauer des Betriebs jährlich** zu leistenden Zahlung 20.400 € je WEA. Die Zahlung beläuft sich für alle drei Anlagen somit auf jährlich **61.200 €**.

3.9.8.2 Die Zahlung ist unter Verwendung des vom BMUV ausgegebenen Kassenzzeichens an folgende Bankverbindung zu entrichten:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle/Saale
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC:	MARKDEF1860
Bank:	BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig)
Referenz:	1180 0644 8186

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturhaushalts

- 3.9.9 Mit dem Vorhaben geht ein Eingriff in Natur und Landschaft einher, der sich gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan auf einen Kompensationsbedarf i.H.v. **207.301 WP** beläuft.

Hinweis: Auf die aufschiebende Bedingung zu den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen unter Ziff. 2.1 wird verwiesen.

3.9.9.1 Auflagenvorbehalt

Mit der Zustimmung zum nach Ziff. 2.1 geforderten Konzept kann der Erlass von Nebenbestimmungen verbunden sein, die zur fachgerechten Umsetzung notwendig sind.

- 3.9.9.2 Die Maßnahmen gemäß überarbeitetem Konzept nach Ziff. 2.1 sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn umzusetzen und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zu melden.

- 3.9.9.3 Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Der Unterhaltungszeitraum wird grundsätzlich auf 25 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums können für die Pflegemaßnahmen ggf. öffentliche Fördergelder in Anspruch genommen werden.

Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild

- 3.9.10 Die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch eine Zahlung an den Bayer. Naturschutzfonds gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von **245.046,75 €** abzugelten.

- 3.9.10.1 Die Zahlung ist **vor Baubeginn** zugunsten des folgenden Kontos zu entrichten:

Kontoinhaber: Bayerischer Naturschutzfonds, Rosenkavalierplatz 2,
81925 München
Bank: Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00
BIC: HAUKDEFF
Referenz: NEA, WP Breitenlohe, Az. 43.2-1711-I-2025-57 vom 29.09.2025

- 3.9.10.2 Die erfolgte Zahlung ist der Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.

3.10 Luftverkehrsrecht (Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz -LuftVG-)

Der Errichtung der Windkraftanlagen wird durch das Luftamt Nordbayern, Regierung von Mittelfranken, bis zu den nachfolgend aufgeführten maximalen Höhen an den beantragten Standorten zugestimmt:

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1, Nordex N175/6.X, Fl.Nr. 1804, Gemarkung Burghaslach 49° 42' 59,65" N 10° 34' 32,74" O (WGS84)	266,50	625,50
WEA 2, Nordex N175/6.X, Fl.Nr. 1795, Gemarkung Burghaslach 49° 42' 43,78" N 10° 34' 42,97" O (WGS84)	266,50	637,50

WEA 3, Nordex N175/6.X, Fl.Nr. 638, Gemarkung Markt Taschendorf 49° 42' 57,26" N 10° 33' 58,77" O (WGS84)	266,50	632,50
--	--------	--------

Tages- und Nachtkennzeichnung aller Windkraftanlagen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; BAnz AT 28.12.2023 B4)

- 3.10.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grau-weiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 3.10.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.10.3 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot.
- 3.10.4 In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich, sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach unten/oben abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.10.5 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.10.6 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der o.g. AVV, Nummer 3.9.
- 3.10.7 Sofern die Vorgaben der AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (in BAnz AT 28.12.2023 B4), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Eine Anzeige gemäß AVV der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken –Luftamt Nordbayern– einzureichen.
- 3.10.8 Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden.

Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 3.10.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfelddhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.10.10 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.10.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 3.10.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 3.10.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, welches eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.10.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 3.10.15 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen.
- 3.10.16 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Hinweis: Im Übrigen sind die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (in BAnz AT 28.12.2023 B4) bzw. etwaige Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Veröffentlichung

3.10.17 Das Vorhaben ist auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zu veröffentlichen, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, hierzu sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens OZ/AF-By 11613-1, OZ/AF-By 11613-2, OZ/AF-By 11613-3 zwei Anzeigen zu erstatten:

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können und

spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anpassen zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befehrsanlage meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.10.18 Zeitgleich mit der Übermittlung der Daten aus Ziffer 3.10.17 an die DFS ist dem Fachbereich Immissionsschutz, Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim eine Kopie der Veröffentlichungsdaten vorzulegen.

3.11 Land- und Forstwirtschaft

3.11.1 Die Rodungserlaubnis für die dauerhaft benötigten Waldflächen (Standflächen, Kranstellflächen, ...) von 2,10 ha wird erteilt.

3.11.1.1 Als Folgenutzung bei einem Rückbau wird Forstwirtschaft festgelegt.

3.11.2 Für die nur während der Bauphase benötigte Rodungsfläche von 1,88 ha wird die Erlaubnis erteilt.

3.11.2.1 Auf den beanspruchten Flächen hat eine Wiederaufforstung zu erfolgen. In den Planunterlagen ist eine Rekultivierung vorgesehen; diese ist mit dem Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim abzusprechen.

Hinweis: Sollten im Rahmen der weiteren Planung zusätzliche (Ausgleichs-)Maßnahmen im Wald oder auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen werden, wird um Absprache mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim gebeten.

3.12 Leitungsverlauf

N-ERGIE

Hinweise:

Zur Errichtung der drei Windenergieanlagen werden von Seiten der N-Ergie Netz GmbH keine Einwände erhoben, da der erforderliche Mindestabstand zu deren 20 kV-Freileitungen gemäß DIN EN 50341-2-4 eingehalten wird.

In der Nähe der geplanten WEA 2 befinden sich unterirdisch verlegte Versorgungsanlagen (ein Erdkabel der Windkraft Markt Taschendorf GmbH).

Sollte wegen der Windenergieanlagen eine Abschaltung der Freileitung (z. B. Kraneinsatz etc.) notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu tragen.

Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss von der N-Ergie vorher geprüft werden. Hierzu ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit der N-Ergie unter der Rufnummer 0911/ 802-16844 Kontakt aufzunehmen.

Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie die Merkblätter für Freileitungen und erdverlegte Anlagen im Anhang des Bescheides zu beachten.

Fernwasserversorgung Franken

Hinweise:

Im Bereich der geplanten Maßnahme sind keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Wasserschutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken vorhanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Es wird angeraten Kontakt mit der zuständigen Gemeindeverwaltung aufzunehmen.

3.13 Denkmalschutz

- 3.13.1 Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf 97.188,64 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 4,25 € erhoben.

Insgesamt sind somit **97.192,89 €** zu zahlen.

5. Hinweise zu dieser Genehmigung:

- 5.1. Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
- 5.2. Wird nach Erteilung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen

Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

- 5.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
- 5.4. Darüber hinaus bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 5.5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).
- 5.6. Soweit die Anlage der Verordnung über Emissionserklärungen -11. BImSchV- (vom 05. März 2007, BGBl. I S. 289) unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass die Erklärungen dem Landesamt für Umweltschutz, 86177 Augsburg, zu übersenden sind.
- 5.7. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit in dieser Genehmigung enthalten ist die Baugenehmigung nach Art. 55, Art. 68 Abs. 1 BayBO.

Das gemeindliche Einvernehmen des Marktes Burghaslach und Marktes Markt Taschendorf nach § 36 BauGB wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt.

Die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird durch diese Genehmigung ersetzt (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Das Einvernehmen der Unteren Forstbehörde nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG und der Unteren Naturschutzbehörde wurde eingeholt.

Die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG wurde erteilt.

GRÜNDE

I.

Mit Antrag vom 11.06.2025, digital eingegangen am 11.06.2025, in Papierform vollständig eingegangen am 11.09.2025 beantragte die Fa. Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Str. 40, 73479 Ellwangen die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlage des Typs Nordex N175-6.X mit 6.8 MW Nennleistung, 179,00 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175,00 m und einer Gesamthöhe von 266,50 m.

Das Vorhabensgebiet liegt in einem zusammenhängenden Waldgebiet, das intensiv forstwirtschaftlich genutzt wird. Das Gebiet selbst befindet sich mittig des Naturparks Steigerwald und beschreibt eine bewaldete Anhöhe der Keuperplatte, welche im Mittel auf rund 360 m NN liegt. Im Norden liegen die Ortschaften Kirchrimbach und Unterrimbach, sowie der Außenhof Harthof. Südlich des Gebiets liegt das Ortsgebiet von Markt Taschendorf mit dem Ortsteil Hombeer und östlich grenzen am Waldrand die Ortschaften Buchbach und Breitenlohe an.

Die Anlagen liegen im Vorrang-Gebiet WK 103 des Regionalplans der Region 8 „Westmittelfranken“, Teilkapitel Windenergie, auf den Grundstücken Fl.Nr. 1804 und 1795, Gemarkung Burghaslach, sowie Fl.Nr. 638, Gemarkung Markt Taschendorf.

Das WK 103 stellt ein Windenergiegebiet i. S. v. § 2 Abs. 1 WindBG dar und wurde im Zuge der 31. Änderung des Regionalplans ausgewiesen (am 16.04.2025 in Kraft getreten). In diesem Kontext wurde ein Umweltbericht nach § 8 ROG erstellt.

Die dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zugrunde liegenden Gutachten sind als Bestandteil der Antragsunterlagen unter Ziffer 1.4 aufgeführt.

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

Interne Stellen

- SG 43.3, Technischer Umweltschutz
- SG 42, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- SG 42, Abfallrecht
- SG 43.1, Staatliche Bauverwaltung
- SG 44, Hochbau -Bautechnik-
- SG 41, Untere Naturschutzbehörde

Externe Stellen

- Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Regierung von Mittelfranken, Regionaler Planungsverband
- Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Neustadt a.d.Aisch, Bereich Forsten
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Uffenheim, Bereich Landwirtschaft
- Fernwasserversorgung Franken
- Landesamt für Denkmalpflege Nürnberg (Bodendenkmalpflege)
- Landesamt für Denkmalpflege München (Bau- und Kunstdenkmalpflege)
- Bundesnetzagentur Bonn
- Vodafone GmbH, Düsseldorf, Richtfunk Auskunft
- N-Ergie Netz GmbH, Nürnberg
- 450connect GmbH, Köln
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Bayerisches Landeskriminalamt, Königsbrunn
- Standortgemeinde Markt Burghaslach
- Standortgemeinde Markt Taschendorf
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nachbarlandkreis

Die Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG, Max-Eyth-Str. 40, 73479 Ellwangen wurde vor Erlass dieses Bescheides gem. Art. 28 BayVwVfG angehört.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird dieser Bescheid gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 BImSchG und § 21 a Abs. 1 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Masse geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang zur 4.BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“;
Nr. 1.6.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Die Genehmigung war im vereinfachten Verfahren zu erteilen, da die betreffende Anlage in Spalte C des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4 BImSchV, § 19 BImSchG).

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

a) Lärmschutz:

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Laut dem Verfahrenshandbuch erneuerbare Energien ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Regelfall ein schalltechnisches Gutachten einschließlich einer Schallimmissionsprognose vorzulegen.

Der Bauherr legte eine Schallimmissionsprognose „Windpark Breitenlohe“ der Renereco plan consult vom 04.07.2025 vor.

Dabei handelt es sich um ein nach DAKKS akkreditiertes Sachverständigenbüro.

Die o.g. Schallimmissionsprognosen wurden mit dem anerkannten Programm windPRO 4.1 durchgeführt. Es wurde das Interimsverfahren der ISO 9613-2 verwendet, welches laut LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 2016) im Genehmigungsverfahren anzuwenden ist (vgl. auch UMS vom 22.02.2018). Entsprechend wurde als Eingangsgröße für den Bodeneffekt $A_{gr} = -3 \text{ dB}$ und als meteorologische Korrektur $C_{met} = 0 \text{ dB}$ gesetzt. Des Weiteren wurden die Parameter „relative Luftfeuchte = 70% und Lufttemperatur = 10°C“ nach den Vorgaben des Interimsverfahrens gewählt.

Ergebnisse der Schallimmissionsberechnung zur Tagzeit

Die Zusatzbelastung unterschreitet an allen – bis auf einen Immissionsort (IO) – den Tagrichtwert um mindestens 10 dB(A). Damit liegen alle diese Immissionsorte gemäß TA-Lärm Abschnitt 2.2 außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten WEA. An einem IO unterschreitet die Zusatzbelastung den Tagrichtwert um 9,3 dB(A). Damit erfüllt dieser IO das Irrelevanzkriterium (TA-Lärm 3.2.1). Die Vorbelastung muss daher für die Tagbetrachtung nicht berücksichtigt werden.

Ergebnisse der Schallimmissionsberechnung zur Nachtzeit

Die Vorbelastung sowie die Gesamtbelastung überschreitet an einigen Immissionsorten den Nachtrichtwert. Gemäß TA-Lärm Abschnitt 3.2.1 ist eine Richtwertüberschreitung bis zu 1,4 dB(A) aufgrund einer relevanten Vorbelastung zulässig. Für darüberhinausgehende Überschreitungen sind zusätzlich zu den leistungsoptimierten Modi weitere schallmindernde Maßnahmen notwendig, um die Richtwerte einzuhalten.

Im Nachtbetrieb ist eine Schallreduzierung an allen Anlagen erforderlich:

Anlage	Leistungsoptimierte Betriebsweise	Erforderliche schalloptimierte Betriebsweise
WEA 1	Mode 0	Mode 4
WEA 2	Mode 0	Mode 5
WEA 3	Mode 0	Mode 9

b) Optische Effekte:

Belästigungen durch optische Effekte können bei WEA durch Lichtblitze, ausgelöst durch Reflexion des Sonnenlichts an den sich drehenden Rotorblättern, und durch periodischen Schattenwurf entstehen.

Störende Lichtblitze werden durch die Verwendung von Farben mit verringerten Glanzgraden vorgebeugt, welche den Anforderungen nach ISO 2813 entsprechend maximal 30 % betragen (z. B. RAL 7035 Hellgrau). Hierdurch wird die Intensität möglicher Lichtreflexe (Disco-Effekt) minimiert.

Zum periodischen Schattenwurf wurde ein Schattenwurfgutachten von der Renenco Consult vom 04.07.2025 mit dem Titel „Windpark Breitenlohe“ vorgelegt.

Die Berechnung erfolgt mit der anerkannten Software windPRO 4.1 – Shadow. Das Vorgehen bei der Berechnung entspricht den LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung von optischen Immissionen von Windkraftanlagen (Stand 23.01.2020).

Von Relevanz sind die an einem Immissionsort tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WKA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden **nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr** und darüber hinaus **nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag** beträgt.

Die Richtwertüberschreitungen der Tabelle 7 im o.g. Gutachten sind durch die Vorbelastung begründet. Hier müssen die Abschaltalgorithmen dazu führen, dass die Zusatzbelastung zu keiner zusätzlichen Beschattung an den entsprechenden Immissionsorten

führt. Gemäß der Prognose kommt es an einigen der betrachteten Immissionsorte zu Überschreitungen der Richtwerte. Überschreitet eine WKA die zulässigen Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer, so ist eine Immissionsminderung durchzuführen, die die überprüfbare Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Ziel hat. Diese Minderung erfolgt durch die gezielte Anlagenabschaltung der Windkraftanlage.

Abfälle, Reststoffe

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird.

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Baurecht

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bestimmt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Anlagen befinden sich im Bereich des Regionalplanes 8, Region Westmittelfranken; einschlägig ist die 31. Änderung, Bereich WK 103.

Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG ist eine erforderliche baurechtliche Genehmigung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Hinweis:

Das Bauvorhaben wurde nicht auf Übereinstimmung überprüft hinsichtlich der Bestimmungen des Arbeitsstättenrechts (z. B. Arbeitsstättenrichtlinien) und der Unfallsicherheit (z. B. Unfallverhütungsvorschriften).

Weitergehende Anforderungen aus den genannten Rechtsbereichen bleiben durch die vorliegende Baugenehmigung unberührt.

Eisfall und Eiswurf:

Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Breitenlohe, Referenz-Nummer 2024-L-091-P4-R0 der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg vom 24.06.2025 kommt in Tabelle 6.1 (Seite 40 von 45) zu dem Ergebnis, dass das Personenrisiko je nach Wege-Art und Windenergieanlage vernachlässigbar, allgemein akzeptabel oder tolerierbar ist. Bei keinem Schutzobjekt wird der Risikogrenzwert durch die drei Windenergieanlagen überschritten oder befindet sich im untersten „noch tolerierbaren“ Bereich.

In den Berechnungen wurde auch lediglich das interne Eiserkennungs-System berücksichtigt; die Ausstattung mit einem optional verfügbaren Eiserkennungs-System ist nicht Teil der Berechnungen.

Die unter Ziffer 5 des o.g. Gutachtens dargelegten Empfehlungen von Warnschildern bzw. eines zertifizierten Eiserkennungssystems sind aufgrund der eingehaltenen Risikogrenzwerte deshalb nicht zwingend umzusetzen, weshalb behördenseitig keine Auflagen notwendig sind.

Rodung, Ersatzaufforstung

Vom geplanten Vorhaben ist Wald i. S. d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen.

Für den geplanten Windpark nebst Zuwegung müssen 1,88 ha temporär gerodet werden, die im Anschluss wieder aufgeforstet werden sollen. Für die Windenergieanlagen und Kranstellflächen müssen für die Betriebszeit der Windkraftanlagen 2,10 ha gerodet werden.

Gegen die im Rodungsplan dargestellte notwendige Rodung von Waldflächen bestehen keine Einwände, nachdem waldrechtliche Belange nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG).

Es handelt sich nicht um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (i. S. v. Art. 10,11,12 BayWaldG).

Die Rodungserlaubnis für die dauerhaft benötigten Waldflächen (Standflächen, Kranstellflächen, ...) von 2,10 ha kann mit der Auflage erteilt werden, als Folgenutzung bei einem Rückbau Forstwirtschaft festzulegen.

Für die nur während der Bauphase benötigte Rodungsfläche von 1,88 ha kann die Erlaubnis wie beantragt mit der Auflage der Wiederaufforstung auf den beanspruchten Flächen erteilt werden.

Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege

Im Waldgebiet zwischen Markt Taschendorf im Südwesten und Burghaslach im Nordosten sollen unweit der Muna-Siedlung drei WEA errichtet werden. Sämtliche Anlagen liegen innerhalb des Naturparks Steigerwald sowie innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebiets.

An den Wald angrenzend finden sich bereits vier Bestands-Windenergieanlagen.

Die beplanten Flächen sind als Vorbehaltsgebiet WK 103 im Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken ausgewiesen (31. Änderung).

Im Rahmen dieser Ausweisung wurde eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 ROG durchgeführt, die Fläche liegt nicht in einem der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WindBG genannten Schutzgebiete. Die Antragstellung ist innerhalb des in § 6 Abs. 2 WindBG genannten Zeitraums bis zum 30. Juni 2025 erfolgt.

Das Vorhaben befindet sich dadurch in einem „Windenergiegebiet“ im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG, vgl. Ziff. 2.1.1 der Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 WindBG liegen somit vor.

- a) Besonderes Artenschutzrecht (saP, § 44 f. BNatSchG) – unter Berücksichtigung von § 6 WindBG

Bau-, anlage- und betriebsbedingt können von dem Vorhaben negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ausgehen, die zu einer Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG führen können. Betriebsbedingten Auswirkungen kommt bei Vorhaben zur Windenergienutzung regelmäßig eine gesonderte Bedeutung zu, etwa bei einer Erhöhung des Kollisionsrisikos für schlaggefährdete Vogel- und Fledermausarten.

Aufgrund der Lage innerhalb eines Windenergiegebiets erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 6 WindBG.

Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Mögliche zu erwartende Betroffenheiten wurden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan („LBP“) der HPC AG vom 24.07.2025, überarbeitet mit Stand 19.09.2025, Kap. 3.2 „Schutzgut Tiere“ sowie Kap. 3.3 „Schutzgut Pflanzen“ dargestellt. Das nach § 6 WindBG vorgesehene Maßnahmenkonzept wurde als Kap. 4 in den LBP integriert.

Da hinsichtlich der WEA 1 und 2 Daten nur für einige Arten (konkret: Haselmaus) vorhanden sind, ist die Beurteilung aller Verbotstatbestände für alle potentiell betroffenen Arten nicht möglich. Vor diesem Hintergrund ist neben der Anordnung von Minderungsmaßnahmen auch eine jährliche Zahlung von 3.000 €/MW nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 S. 7 Nr. 1 und 2 WindBG in die nationalen Artenhilfsprogramme vorgesehen, vgl. Kap. 3.2.1 der Vollzugsempfehlungen zu § 6 WindBG.

Für die WEA sind insofern jeweils $3.000 \text{ €/MW/a} \cdot 6,8 \text{ MW} = \underline{\underline{20.400 \text{ € pro Jahr für WEA 1}}}$ ebenso sowie $3.000 \text{ €/MW/a} \cdot 6,8 \text{ MW} = \underline{\underline{20.400 \text{ € pro Jahr für WEA 2}}}$ in nationale Artenhilfsprogramme zu entrichten. Die Zahlung ist für die Dauer des Betriebs jährlich zu leisten.

Auch für WEA 3 festzuhalten, dass eine abschließende Prüfung aller artenschutzrechtlichen Betroffenheiten aufgrund der nur teilweise vorliegenden Daten nicht möglich ist. Daraus ergibt sich jedoch gegenüber den bereits vorliegenden (unvollständigen) Daten, hier: Brutreviere des Uhu und des Baumfalken im Nahbereich, kein anderes Ergebnis. Folglich bedarf es auch für WEA 3 einer Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme.

Da auch bei der WEA 3 weder Schutzmaßnahmen für Vögel, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, noch um Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 €/MW liegen, anzuordnen sind, beträgt die Höhe der Zahlung somit ebenfalls 3.000 €/MW/a.

Somit beläuft sich die Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme auch für WEA 3 auf $3.000 \text{ €/MW/a} \cdot 6,8 \text{ MW} = \underline{\underline{20.400 \text{ € pro Jahr für WEA 3}}}$. Die Zahlung ist für die Dauer des Betriebs jährlich zu leisten.

Es werden allen drei WEA daher für die Dauer des Betriebs jährliche Zahlungen in nationale Artenhilfsprogramme in Höhe von **20.400 € je WEA, insg. für den WP Breitenlohe also 61.200 €**, erforderlich. Die Zahlungsmodalitäten finden sich in den Nebenbestimmungen.

Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen

Das Maßnahmenkonzept zu Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen findet sich in Kap. 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (V1 bis V9) sowie Kap. 4.2 CEF-Maßnahmen (CEF1).

Teilweise sind Ergänzungen oder Anpassungen der im LBP vorgesehenen Maßnahmen erforderlich. Diese wurden zu V1 Ökologische Baubegleitung, V2 Baumfällungen im Spätherbst/Winter, V3 Baufeldfreimachung, V6 Gondelmonitoring und V8 Beleuchtung sowie CEF01 Höhlen-/Spaltenquartiere von Fledermäusen und höhlenbewohnenden Brutvogelarten vorgenommen und sind in den Nebenbestimmungen dargestellt.

b) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG

Mit dem Bau und Betrieb der drei antragsgegenständlichen WEA ist eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds führt und somit einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, der durch den Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen ist (vgl. § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die Belange der Eingriffsregelung wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan der HPC AG vom 24.07.2025, überarbeitet mit Stand 19.09.2025, dargestellt. Die Kabeltrasse von den WEA zu einem Netzanschlusspunkt ist nicht Bestandteil des vorliegenden LBPs und folglich auch nicht Bestandteil der Prüfung.

Eingriffsregelung – im Hinblick auf die Schutzgüter des Naturhaushalts

Mit der Errichtung der drei WEA geht ein Eingriff in den Naturhaushalt einher, der insgesamt zu einem **Kompensationsbedarf i. H. v. 207.301 WP** führt.

Dieser Eingriff in den Naturhaushalt ist gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (=Kompensationsmaßnahmen).

Hierzu fanden erste Abstimmungsrunden zu in Frage kommenden Flächen und Zielsetzungen statt, eine konkrete Ausarbeitung der Kompensationsmaßnahmen und -flächen steht allerdings noch aus.

Der Eingriff darf erst vorgenommen, wenn sichergestellt ist, dass geeignete Kompensationsflächen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde erscheint eine Genehmigung der beantragten WEA zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich anhand einer **aufschiebenden Bedingung** möglich, die eine entsprechende Beibringung geeigneter Kompensationsflächen zum Ausdruck bringt. Der Vorhabenträger wurde hierüber bereits in Kenntnis gesetzt.

Eingriffsregelung – im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild

Für die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch die WEA soll nach § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung in Geld geleistet werden. Anzurechnende Ersatzmaßnahmen wurden nicht in das Verfahren eingebracht.

Die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach der Wertigkeit des Landschaftsbilds im 15-fachen Anlagenumkreis gem. Ziff. 3.4 und 3.5 der „Hinweise zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz“ vom 14. August 2023.

Hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbilds wurde auf die vom LfU veröffentlichte „Landschaftsbildbewertung“ der Landschaftsrahmenplanung zurückgegriffen. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich anerkannt. Gem. Kap. 4.4.1 liegt der Wirkraum (15-fache Anlagenhöhe) dabei innerhalb eines einheitlich als „überwiegend hoch“ (Wertstufe 3) eingestuften Landschaftsbilds.

Eine kartografische Darstellung der Landschaftsbildbewertungen ist Abb. 24 auf S. 41 des LBP zu entnehmen.

Bei der Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung gem. Kap. 4.4.1 des LBP liegt ein redaktioneller Fehler vor.

Es wurde fälschlicherweise ein Wert von 1.126 €/lfm Anlagenhöhe verrechnet.

Gem. Anlage 1 der o. g. Hinweise ist jedoch ein Wert von 1.226 €/lfm Anlagenhöhe anzusetzen.

Hierdurch ergibt sich eine Änderung der ermittelten Ersatzzahlungshöhe, die nachfolgender Tabelle zu entnehmen ist:

Wertstufe	Anteil	Ersatzzahlung Windfarm €/lfm Höhe	Berechnung gem. LBP	Überarbeitung UNB
3	100 %	1.226 €	300.079 €/WEA	326.729 €/WEA

Aufgrund der Lage innerhalb eines Windenergiegebiets reduziert sich die errechnete Summe um 75 %.

Insgesamt beläuft sich die zu entrichtende Ersatzzahlung für die drei antragsgegenständlichen WEA somit auf $326.729 \text{ €/WEA} \cdot 3 \text{ WEA} \cdot 25 \% = \mathbf{245.046,75 \text{ €}}$.

Die Zahlung ist gem. § 15 Abs. 6 S. 5 BNatSchG vor Baubeginn an den Bayerischen Naturschutzfonds an die in den Nebenbestimmungen genannte Bankverbindung zu entrichten.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, AwSV

Die Antragsunterlagen wurden gemäß 7.4.6 VVWas ausschließlich hinsichtlich der Ausnahme nach § 16 AwSV geprüft.

Die Anlagenstandorte liegen außerhalb bekannter Überschwemmungs-, Trinkwasserschutzgebiete und außerhalb des 60-m-Bereiches eines genehmigungsbedürftigen Gewässers.

In der Windenergieanlagen (WEA) werden ausschließlich AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe A errichtet. Eine Lagerung findet nicht statt.

Ausnahme außenliegender Rückkühler:

Die drei geplanten baugleichen Nordex N175-6.8 MV WEA sind mit einer Kühleinheit (250 l) auf dem Maschinenhausdach ausgestattet, welche nicht über eine Rückhalteeinrichtung nach § 18 AwSV verfügt. Im Einzelfall kann auf eine Rückhaltung verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau si-

chergestellt und nachgewiesen wird. Dies bedarf einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV.

Der außenliegende Rückkühler wird mit einem Gemisch der WGK 1 (Antifrogen 44) mit Hauptbestandteil von > 90 Gew.-% Ethylenglycol verwendet. Das Gemisch ist für den Einsatz geeignet.

Ausnahme Abfüll- und Umschlagfläche:

Der Austausch von Betriebsmitteln (Getriebeöl, Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit etc.) erfolgt mittels mobiler außenliegender Schläuche und ortsbeweglicher Transportbehälter. Abgefüllt bzw. umgeschlagen wird von der geschotterten Kranstellfläche aus. Die Errichtung einer Abfüllfläche bzw. Umschlagfläche nach AwSV ist nicht geplant. Der Verzicht bedarf einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV.

Aufgrund der seltenen Abfüll- und Umschlagvorgänge kann dem Verzicht einer Abfüll- und Umschlagfläche nach TRwS 786 zugestimmt werden, wenn durch infrastrukturelle Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt wird. Ein Austausch der Betriebsmittel erfolgt nach Ölanalyse (im Schnitt alle 5 Jahre), bzw. Pitch- und Azimutgetriebeöl wird ca. alle 7 Jahre gewechselt.

Abfüllvorgänge erfolgen mit außenliegenden Schläuchen, die durch das Servicefahrzeug gestellt werden und mit Totmannschaltung, Abreiß- und Trockenkupplung ausgestattet sind.

Behälter und Fässer werden vom Servicefahrzeug aus, über die Kranluke in die WEA transportiert. Es werden Auffangwannen und Schutzmaterial zur Vermeidung von Kontaminationen (Spillkit) vorgehalten.

Eine Betriebsanweisung für Befüll- und Entleervorgänge bzw. für den Umschlag von wgS liegt vor.

Luftverkehrsrechtliche Zustimmung

Das geplante Vorhaben überschreitet die Höhe von 100 m über Grund. Damit ist nach den Vorschriften des Luftrechts für die Erteilung der Genehmigung die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich. Die Zustimmung wurde erteilt.

Zustimmung nach dem Flurbereinigungsrecht

Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die Standortgemeinde Markt Burghaslach wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 04.09.2025 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Allerdings wurden hinsichtlich des Abstandes der Windenergieanlage 3 zum Harthof Bedenken erhoben.

Die Einwendungen wurden von Seiten der Genehmigungsbehörde gewürdigt und bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt. Entsprechend den nachfolgenden Ausführungen stehen sie der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Es wurde mit Beschluss des Marktes Burghaslach vom 04.09.2025 aufgrund des geringen Abstandes der WEA 3 mit 783 m zum Harthof um nochmalige Prüfung gebeten, ob der Standort nicht mit mehr Abstand zum Harthof geplant werden könnte.

Die Fa. Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG äußerte sich dahingehend, dass die Standortwahl grundsätzlich nach vielen Kriterien erfolgt. Unter anderem die Geländetopographie, bestehende Infrastruktur (Wege, die in der Planung integriert werden) aber auch evtl. Leitungen oder Richtfunktrassen, natürlich der Flächenzugriff, Vorplanung von Rettungs- und Einsatzwegen, Rodungsbedarf und Naturschutzthematiken. Vorliegend ausschlaggebend war insbesondere der technische Abstand zu den anderen Anlagen, sowie die Thematik Eiswurf.

Technischer Abstand:

Windenergieanlagen haben zueinander einen technischen Mindestabstand, welchen es einzuhalten gilt, sofern die Anlagen ohne größere Einschränkungen betrieben werden sollen – insbesondere im Hinblick auf die sog. Turbulenz. Der Abstand beträgt in Hauptwindrichtung (WSW) rund 900 m und in Nebenwindrichtung (NNO) ca. 450 m. Zwischen WEA 1 und WEA 3 ist der Abstand bereits grenzwertig. Um den Abstand zum Harthof zu vergrößern, müsste die WEA 3 nach Südosten verschoben werden. Eine Verschiebung nach Osten ist nicht möglich, weil damit der Abstand zur WEA 1 zu gering wäre. Beim Umpositionieren nach Süden wären wiederum die bestehenden Windenergieanlagen negativ beeinflusst.

Eiswurf:

Bei der Planung wurde eine weitestgehende Entfernung von dem Gewerbegebiet angestrebt, um mögliche Risiken durch Eiswurf zu minimieren. Da sich das Risikopotenzial aus den Faktoren Personen im Umkreis, Wetterbedingungen und Abstand zu Schutzobjekten zusammensetzt, stellt die einzige Möglichkeit der Einflussnahme während der Planungsphase der Abstand dar. Ein generelles Planen mit erhöhter Eisabschaltung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht gegeben.

Faktisch sind am Harthof nach Prüfung durch die betroffenen Träger öffentlicher Belange alle Richt- und Grenzwerte eingehalten, weshalb eine Verschiebung der WEA 3 behördenseitig nicht gefordert werden kann.

5. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG wäre für das Vorhaben aufgrund der bereits bestehenden vier Anlagen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch nicht durchzuführen, wenn sich die Windenergieanlagen in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet i.S. von § 2 Nr. 1 WindBG befinden, bei der Ausweisung der Windenergiegebiete eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Hier liegen die Windenergiegebiete nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb des Vorrang-Gebiets WK 103 (31. Änderung). Im Rahmen der Ausweisung wurde eine Umweltprüfung bereits durchgeführt. Demnach ist im Immissionsschutzrechtlichen Verfahren die standortbezogene Vorprüfung nicht durchzuführen.

6. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft ist, ist gem. § 52 b BImSchG anzuzeigen, wer von der Gesellschaft die Pflichten nach dem BImSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsrechte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

7. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

8. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Hinweis: Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

9. Messungen

Die geforderten einmaligen und wiederkehrenden Messungen werden auf § 28 BImSchG gestützt.

10. Sicherheitstechnische Prüfungen

Die geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen werden auf § 29 a BImSchG gestützt.

11. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) 59.282,70 €.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um 3.000,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Für die Prüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt, Regierung von Mittelfranken kommen 198,00 € lt. Mitteilung nach VV Nr. 2.3 zu Art. 61 BayHO hinzu.

Die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr beträgt 34.707,94 € gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 KVz.

Die Gesamtgebühr beträgt somit 97.188,64 €.

Die Auslagen für Porto/Zustellung in Höhe von 4,25 € werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit 97.192,89 €. Dieser Betrag ist lt. beiliegender Kostenrechnung zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postfachanschrift:

Postfach 340148, 80098 München

Hausanschrift:

Ludwigstr. 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusätzliche Hinweise für Windenergieanlagen:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (gem. § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

G e ß l e r
Regierungsrat

